



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Januar 2018

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	17	14	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	18
13	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	17			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

13 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Sie wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam. Die Errichtung dieser gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bedarf gemäß § 2 Adoptionsvermittlungsgesetzes zudem der Zustimmung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

Münster, den 04. Januar 2018

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-068/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beteiligung an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Stadt Rheine,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Peter Lüttmann,

und

den Kreis Steinfurt,

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Klaus Effing,

schließen gemäß §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015, GV. NRW. S. 204, aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 12.12.2017 (Vorlage Nr. 357/2017) und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 18.12.2017 (Vorlage B 211/2017) die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung:**

Vorbemerkung

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I, S. 354), das zuletzt durch Art. 21 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1

Übernahme der Aufgabe

(1) Die Stadt Rheine übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet des Jugendamtes des Kreises Steinfurt (delegierende Aufgabenübertragung).

- (2) Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Rheine durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt Rheine eingeholt.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

1. Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG
2. Adoptionsbegleitung einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG
3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der fachlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 189 FamFG
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG
5. Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2a Abs. 3 AdVermiG
6. Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2a Abs. 5 AdVermiG
7. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a bis d AdVermiG

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Ziffer 1 – 7 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Rheine dem Kreis Steinfurt jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4

Aufgaben des Jugendamtes des Kreises Steinfurt

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr:

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
3. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und die Belehrung gemäß § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.
4. Öffentliche Beurkundungen, soweit diese Form in den §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII für bestimmte Erklärungen vorgesehen ist, durch Urkundspersonen des Jugendamtes. (Die Befugnis zur Beurkundung von elterlichen Einwilligungserklärungen bzw. der des Kindes bzw. des ges. Vertreters gem. § 1747, § 1746 BGB sind allein dem Notar vorbehalten, § 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB.)

§ 5

Kosten

- (1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die der Kreis Steinfurt gegenüber der Stadt Rheine für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringt, erfolgt auf zwei Wegen:
- a. in Form der Gestellung einer einschlägig in der Adoptionsvermittlung erfahrenen Fachkraft im Umfang von 20 Wochenarbeitsstunden (ca. 0,51 VZÄ)
 - b. in Form der jährlichen Erstattung der Personalaufwendungen für die tatsächlich in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle tätigen Fachkräfte im Umfang von weiteren 20 Wochenarbeitsstunden

(ca. 0,51 VZÄ) nach der Entgeltgruppe S 15 (TVÖD), zuzüglich der anteiligen Sachkosten nach KGST (derzeit 9.700,- pro Arbeitsplatz) und zuzüglich eines 15 % Gemeinkostenanteils auf die tatsächlichen Personalkosten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Stellenanteil erstmalig ab dem 1. Januar 2019 verändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sich die Grundlagen für die Bemessung gegenüber der Ausgangssituation erheblich verändert haben.

§ 6

Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der anderen Partei spätestens bis zum 31. Dezember eines vorhergehenden Kalenderjahres zu erklären.

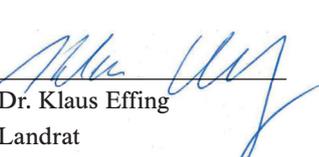
Rheine, 28.12.2017

Für die Stadt Rheine:


 Dr. Peter Lüttmann
 Bürgermeister

Steinfurt, 20.12.2017

Für den Kreis Steinfurt:


 Dr. Klaus Effing
 Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 17-18

14 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 22.12.2017
 500-9985692/0002.V

Die Relapo GmbH, v. d. Bernhard Pohlmann, Langestr. 11, 48496 Hopsten-Halverde hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Halverde, Flur 2, Flurstücke 66, 67, 632 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Vergrößerung der Abdeckung des Gärrestlagers als Gasspeicher (BE 19a)
- Errichtung eines BHKW-Raumes und die Aufstellung eines neuen BHKWs mit einer Leistung von 901 kW_{el} für den flexiblen Betrieb (BE 30)
- Aufstellung eines 191 m³ großen Warmwasser Pufferspeichers (BE 31)
- Errichtung einer zusätzlichen Gasaufbereitung (BE 32)
- Aufstellung einer zweiten Trafostation (BE 33)

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 18-19

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster